

## Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 366,378), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. d. F. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S.410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **15.12.2010** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### §1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in Wolgast sowie für die Überlassung und Vergabe von Grabstellen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren im Sinne des KAG und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

### §2 Gebührenschildner

Zur Gebührenzahlung ist der Antragsteller, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt wird, Schuldner.

### §3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, der Leistung bzw. der Beantragung der Grabstellen.
- (2) Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### §4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### §5 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1. Nutzung der Trauerhalle</b>		
1.1.	Trauerfeier	Je Trauerfeier 250,00 €
<b>2. Vergabe von Grabstellen mit Erwerb des Nutzungsrechtes und Friedhofsunterhaltungsgebühren</b>		
2.1.	Urnengemeinschaftsanlage	600,00 €
2.2.	Urnenreihengrab	600,00 €
2.3.	Urnenwahlgrab 2er	1.000,00 €
2.4.	Urnenwahlgrab 4er	1.500,00 €
2.5.	Urnenwahlgrab mit Stein 4er	1.500,00 €
2.6	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	600,00 €
2.7.	1er Sargwahlgrabstelle T	1.800,00 €
2.8.	2er Sargwahlgrabstelle T	2.400,00 €
2.9.	3er Sargwahlgrabstelle T	2.600,00 €
2.10	1er Sargreihengrab T	1.300,00 €
2.11.	Kindergrab bis zum vollendeten 12.Lebensjahr	0,00 €
2.12.	Kindergrab ab 13 Jahre bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	450,00 €
2.13.	1er Sargwahlgrabstelle AF	1.800,00 €

2.14. 2er Sargwahlgrabstelle AF	2.400,00 €
2.15. 3er Sargwahlgrabstätte AF	2.600,00 €

Für jedes Jahr weitere Nutzung der Grabstelle, sowie für die Friedhofsunterhaltung, z.B. bei Nachbelegung, erhöht sich die Gebühr in Erdwahlgrabstätten um 1/25, bei Urnengrabstätten um 1/20 und bei Kindergräbern um 1/15

### 3. Verlängerungen der Nutzungszeit werden wie folgt berechnet

3.1. Urnenwahlgrab 2er	pro Jahr 1/20	von 1.000,00	50,00 €
3.2. Urnenwahlgrab 4er	pro Jahr 1/20	von 1.500,00	75,00 €
3.3. Urnenwahlgrab mit Stein 4er	pro Jahr 1/20	von 1.500,00	75,00 €
3.4. 1er Sargwahlgrabstelle T	pro Jahr 1/25	von 1.800,00	72,00 €
3.5. 2er Sargwahlgrabstelle T	pro Jahr 1/25	von 2.400,00	96,00 €
3.6. 3er Sargwahlgrabstelle T	pro Jahr 1/25	von 2.600,00	104,00 €
3.7. Kindergrab bis z.vollend.12.LJ	pro Jahr 1/15	von 0,00	0,00 €
3.8. Kindergrab ab 13.b.vollend.17 LJ	pro Jahr 1/15	von 450,00	30,00 €
3.9. 1er Sargwahlgrabstelle AF	pro Jahr 1/25	von 1.500,00	72,00 €
3.10. 2er Sargwahlgrabstelle AF	pro Jahr 1/25	von 2.400,00	96,00 €
3.11. 3er Sargwahlgrabstelle AF	pro Jahr 1/25	von 2.600,00	104,00 €

Verlängerungen der Nutzungszeit von Grabstellen werden nur jahresweise berechnet.

### 4. Verwaltungsleistungen

4.1. Grabmalgenehmigungsgebühr	Je Antrag	63,28 €
4.2. Urnenversand	Je Urnenversand	76,23 €
4.3. Umbettungen errechnen sich auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes der Sonderleistungen	+ Arbeitsaufwand	76,23 €
4.4. Grabauflösung je Urnenstelle		37,73 €
Grabauflösung je Erdgrabstätte		74,99 €
4.5. Entfernen und Entsorgen von je einer Grabeinfassung oder je Grabstein		62,87 €
4.6. Pflegeübernahme für noch nicht abgelegene Erdgrabstätten		
Grasmahd für 1er Sarggrabstätte pro Jahr		33,53 €
Grasmahd für 2 er Sarggrabstätte pro Jahr		52,12 €

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt nach Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2006 außer Kraft. Gebührenrechtsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits entstanden waren, werden nach dem bisher bestandenen Recht behandelt.

Wolgast, den 16.12.2010

gez. Weigler  
Bürgermeister